



Am 1. Juli 2011 ist in Niedersachsen ein neues Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft getreten. Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. Gefährlichkeit wird nicht an bestimmten Rassen festgemacht, sondern der Hundehalter/die Hundehalterin wird vermehrt in die Pflicht genommen:

- Haftpflichtversicherung,
- Kennzeichnung des Hundes,
- Melden des Hundes an das Zentralregister und
- Sachkundenachweis

sind nach dem Gesetz nun zwingend für jeden Hundehalter/ jede Hundehalterin vorgeschrieben!

### Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist seit **1. Juli 2011** Pflicht für alle Hunde!

Die Mindestversicherungssumme für Personenschäden muss 500.000 Euro und für Sachschäden 250.000 Euro betragen. In der Regel dürfte eine herkömmliche Hundehaftpflichtversicherung ausreichend sein. Im Zweifel sollte dies mit der Versicherungsgesellschaft abgeklärt werden.

Nach dem Gesetz muss ein Hund ab einem Alter von 6 Monaten haftpflichtversichert werden; sehr zu empfehlen ist jedoch der Abschluss einer Versicherung schon für den Welpen.

### Kennzeichnung

Seit dem **1. Juli 2011** ist die **Kennzeichnung eines Hundes gesetzliche Verpflichtung!**

Hunde, die älter als 6 Monate sind, müssen mit speziellen Transpondern (Chips) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch einen Tierarzt/eine Tierärztin. Parallel dazu empfiehlt sich die Registrierung in einem der Haustiersuchregister zur Wiederauffindung des Hundes. Ist ein Hund vor dem 1. Juli 2011 durch einen Transponder, der nicht den im Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, gekennzeichnet, ist dies ausreichend, wenn der Hundehalter/die Hundehalterin bei Bedarf der Behörde ein Lesegerät zur Verfügung stellt.

Eine Tätowierung ist als Kennzeichnung **nicht** anerkannt.



### Zentralregister

Die unaufgeforderte Meldung jedes Hundes an das Zentralregister („Hunderegister Niedersachsen“) ist ab **1. Juli 2013 gesetzliche Pflicht!**

Junghunde müssen vor Vollendung des 7. Lebensmonats gemeldet werden. Ist der Hund bei Aufnahme der Hundehaltung älter als 6 Monate müssen die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung erfolgen.

### Anzugeben sind:

- Name, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Hundehalters/der Hundehalterin
- Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
- Rassezugehörigkeit des Hundes oder soweit bekannt die Kreuzung
- Transpondernummer

Aufgabe des Haltens, Abhandenkommen und Tod des Hundes sowie Änderungen der Anschrift sind innerhalb eines Monats zu melden.

Das **Hunderegister Niedersachsen** wird geführt von der *Kommunalen Systemhaus Niedersachsen GmbH* in 26121 Oldenburg, Elsässer Str. 66; Tel.: 0441/39010400; [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de).

Die Meldung erfolgt online (derzeit 14,50 Euro zzgl. 19% MwSt.), schriftlich oder telefonisch (derzeit 23,50 Euro zzgl. 19% MwSt.). Die Kosten fallen einmalig an.

Das Zentralregister dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung des Hundehalters/der Hundehalterin und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter. Die Meldung an dieses Register ersetzt **nicht** die Meldung bei der Behörde zwecks Hundesteuer und auch **nicht** die Registrierung bei einem der Haustiersuchregister.

### Sachkundenachweis

Wer einen Hund hält, muss ab **1. Juli 2013** nachweislich die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Der Nachweis der Sachkunde ist nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Als sachkundig gilt, wer nachweislich

- innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person (im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 1. Juli 2011) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat, belegt z. B. durch Hundesteuerbescheid und Haftpflichtversicherungsnachweis,
- zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt ist,
- eine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt hat,
- eine Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2b TierSchG zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
- für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist,
- einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält oder
- Tierarzt oder Tierärztin oder Inhaber oder Inhaberin einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärztleistungsordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist.



### Erst- oder Neuhundehalter/-halterinnen

Erst- oder Neuhundehalter/innen, die nach den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben nicht als sachkundig gelten, müssen eine Sachkundeprüfung ablegen, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht.

Die theoretische Sachkundeprüfung wird vor Anschaffung des Hundes abgelegt, die praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung. Die praktische Sachkundeprüfung kann grundsätzlich mit einem beliebigen Hund absolviert werden.

Beide Prüfungen können bei Nichtbestehen wiederholt werden. Hundehalter/Hundehalterinnen, die **nach dem 1. Juli 2011** einen Hund halten und nach dem NHundG nicht als sachkundig gelten, müssen nachträglich eine Sachkundeprüfung ablegen.

Tierschutz ist wesentlicher Bestandteil der Anforderungen an die Hundehaltung.



### Sachkundeprüfung

#### Theoretische Sachkundeprüfung

Es handelt sich um einen Multiple Choice-Test, der als Online-Version und als Papierform vorliegt.

35 Fragen sind zu beantworten aus den folgenden Bereichen: Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts

- Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden
- Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden
- Erziehen und Ausbilden von Hunden
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

#### Praktische Sachkundeprüfung

In der praktischen Sachkundeprüfung wird überprüft, ob die theoretischen Kenntnisse im Umgang mit dem Hund angewendet werden können. Die Dauer beträgt ca. 60 Min.

Elf Situationen werden überprüft, sieben im **ablenkungsarmen** Bereich (Handling am Hund; Kontrolliertes Gehen an der Leine; Sitz oder Steh oder Platz oder Bleib; Kommen auf Ruf; Begegnung mit Jogger, Skater etc.; Begegnung mit anderen Hunden; Begegnung mit anderen Personen) und vier im **verkehrsöffentlichen** Raum (Gehen an stärker befahrener Straße; Überqueren einer befahrenen Straße; Begegnung mit anderen Personen/ Menschengruppe; Begegnung mit Radfahrern/ Kinderwagen etc.

Sachkundige Hundehalter/Hundehalterinnen entscheiden und verantworten selbst, wer als Nichtsachkundiger/ Nichtsachkundige seinen/ ihren Hund ausführen darf. Für evtl. auftretende

Schäden an Personen und Sachen, die der Hund verursacht, haften ggf. die Halter/Halterinnen.

#### Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung

Der Besuch einer Hundeschule zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung ist nicht vorgeschrieben, kann aber hilfreich sein.

Jede Hundeschule kann vorbereitende Kurse und Prüfungen anbieten, sofern gewährleistet ist, dass die Prüfung durch einen anerkannten Prüfer/eine anerkannte Prüferin erfolgt.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der Sachkundeprüfung an Ihre Hundeschule, Ihre Tierarztpraxis oder direkt an einen/eine der anerkannten Prüfer/Prüferinnen.

Empfohlene Literatur:

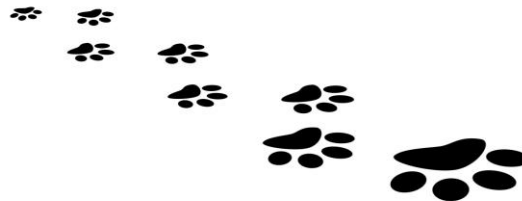
- Der Hunde-Führerschein, Ulmer-Verlag ISBN 978-3800149568
- Hundeverhalten, Kosmos-Verlag
- Der Hundeführerschein, Kosmos-Verlag
- VDH-Hundeführerschein, Verband f. d. Dt. Hundewesen
- Sachkunde für Hundehalter, Kynos-Verlag
- 300 Fragen zum Hundeverhalten, GRÄFE UND UNZER Verlag GmbH ISBN 978-3-8338-2181-3

#### Prüfer/Prüferinnen für den Sachkundenachweis

Prüfer/Prüferinnen für den Sachkundenachweis müssen von der zuständigen Fachbehörde anerkannt sein. Auch von der Fachbehörde anerkannte Tierärzte/Tierärztinnen können den Sachkundenachweis abnehmen. Eine laufend aktualisierte Liste sämtlicher Prüfer/Prüferinnen kann auf der **Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Land und Verbraucherschutz** ([www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

#### Kosten für den Sachkundenachweis

Die genauen Preise sollten direkt beim Prüfer/bei der Prüferin erfragt werden, da je nach Aufwand und Zahl der Prüflinge die Kosten variabel sind.



Diese Broschüre überreicht Ihnen: Stadt Neustadt a. Rbge. – Team öffentliche Sicherheit [www.neustadt-a-rbge.de](http://www.neustadt-a-rbge.de) Der Bürgermeister



# Informationen zum neuen Niedersächsischen Hundegesetz

